

1979	Ausgegeben zu Bonn am 29. August 1979	Nr. 54
-------------	--	---------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 79	Verordnung über die Körung von Bullen neu: 7874-4-3; 7824-1-6	1477
20. 8. 79	Verordnung über die Körung von Ebern neu: 7824-4-6; 7824-1-3	1483
20. 8. 79	Verordnung über die Körung von Hengsten neu: 7824-4-4; 7824-1-4	1490
20. 8. 79	Verordnung über die Körung von Schafböcken neu: 7824-4-5; 7824-1-8	1494
23. 8. 79	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (Gefahrgutverordnung Eisenbahn — GGVE) neu: 9241-23-4	1502
23. 8. 79	Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung 934-1	1506
13. 8. 79	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Otto Hahn-Gedenkmünze) neu: 691-10-25	1507

Die Anlage zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (Gefahrgutverordnung Eisenbahn — GGVE) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

Verordnung über die Körung von Bullen

Vom 20. August 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das Mindestalter eines Bullen für die Körung beträgt ein Jahr.

§ 2

(1) Der Zuchtwert eines Bullen wird mit Hilfe wirtschaftlich wichtiger, der Zuchtrichtung entsprechender Leistungsmerkmale unter Berücksichtigung der Merkmale der äußeren Erscheinung festgestellt. Dabei werden je nach der Zuchtrichtung des Bullen mindestens die Zuchtwertteile Milchleistung oder Fleisch-

leistung oder beide Zuchtwertteile festgestellt. Der Zuchtwertteil Milchleistung umfaßt mindestens das Leistungsmerkmal Fettmenge, der Zuchtwertteil Fleischleistung mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme und Fleischanteil. Die Leistungsmerkmale werden in Leistungsprüfungen ermittelt.

(2) Zur Feststellung der Zuchtwertteile werden die einzelnen Leistungsmerkmale nach ihrer sich aus dem Zuchtprogramm ergebenden Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Nachkommen gewichtet. Die Zuchtwertteile werden in einem Index zusammengefaßt. Die äußere Erscheinung wird mit Noten bewertet.

(3) Anlage 1 enthält Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen, Anlage 2 Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes.

§ 3

(1) Ein Bulle erfüllt die Anforderungen hinsichtlich seines Zuchtwertes, wenn er

1. hinsichtlich der im Index zusammengefaßten Zuchtwerteile nach dem Punktsystem der Anlage 2 Nr. 1.1
 - a) bei Bullen der Zuchtrichtung Milch oder der Zuchtrichtung Milch und Fleisch mindestens 110 Punkte,
 - b) bei Bullen der Zuchtrichtung Fleisch mindestens 65 Punkte und
2. hinsichtlich der äußeren Erscheinung nach dem Notensystem der Anlage 2 Nr. 2 mindestens die Note 4

erreicht.

(2) Bei der Feststellung des Zuchtwertes muß hinsichtlich der Milchleistung und der Fleischleistung die Mindestgenauigkeit nach Anlage 2 Nr. 1.4 erreicht werden. Kann diese Mindestgenauigkeit hinsichtlich der Milchleistung wegen geringer Tierzahl der Population nicht erreicht werden, so kann die zuständige Behörde zulassen, daß der Zuchtwerteil Milchleistung der Bullenmutter ausreicht.

§ 4

Bei der Feststellung des Zuchtwertes von Bullen, die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgezo-

gen worden sind, kann die zuständige Behörde auf Antrag von der Feststellung des Zuchtwerteils Fleischleistung absehen.

§ 5

Unberührt bleibt die Befugnis der Landesregierungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes,

1. weitere wirtschaftlich wichtige Merkmale für die Feststellung des Zuchtwertes zu bestimmen und hierfür Anforderungen an die Bullen festzusetzen,
2. die äußere Erscheinung und die Merkmale nach Nummer 1 in den Index einzubeziehen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Tierzuchtgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körnung von Bullen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7824-1-6, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

Bonn, den 20. August 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen

- | | | | |
|-------|---|-------|--|
| 1 | Milchleistungsprüfung | | methode nicht mehr als 65 Tage und bei der Methode des verlängerten Prüfungszeitraums nicht mehr als 85 Tage liegen. Innerhalb eines Prüfungsjahres werden höchstens zwei Überbrückungsberechnungen durchgeführt. |
| 1.1 | Allgemeines | | |
| 1.1.1 | Die Milchleistungsprüfung kann an weiblichen Vorfahren des Bullen (Proband) oder an Töchtern durchgeführt werden. | | |
| 1.1.2 | In der Milchleistungsprüfung werden alle Milchkühe des Bestandes geprüft. Die Kühe müssen dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet und mit diesem Kennzeichen in den Prüfungsunterlagen aufgeführt sein. | 1.3 | Leistungsangabe
Zur Darstellung der Ergebnisse der Milchleistungsprüfung können folgende Leistungsangaben verwendet werden: |
| 1.2 | Prüfungsverfahren | 1.3.1 | die Jahresleistung; sie ist die Leistung einer Kuh in einem Prüfungsjahr; |
| 1.2.1 | Am Prüfungstag werden für jede Kuh mindestens die Milchmenge und der Milchfettgehalt ermittelt und daraus die Fettmenge berechnet (Einzelprüfung). Die Milchmenge ergibt sich aus allen Gemelken des Prüfungstages. Für die Ermittlung des Milchfettgehaltes wird eine für mindestens zwei Untersuchungen ausreichende Milchprobe entnommen und die bei jeder Melkzeit ermittelte Milchmenge berücksichtigt. | 1.3.2 | die Laktationsleistung; sie ist die Leistung vom Tage nach dem Kalben bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraums dieser Laktation; anzugeben sind die Ordnungszahl der Laktation und die Anzahl der Laktationstage; |
| 1.2.2 | Die Melkzeiten und das Melkverfahren dürfen am Prüfungstag gegenüber den betriebsüblichen Melkzeiten und Melkverfahren nicht geändert werden. | 1.3.3 | die 305-Tage-Leistung; sie ist die Leistung vom Tage nach dem Kalben bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraums dieser Laktation, längstens jedoch bis zum Ablauf des 305. Laktationstages; anzugeben sind die Ordnungszahl der Laktation und die Anzahl der Laktationstage; |
| 1.2.3 | Es dürfen nur solche technischen Geräte und Einrichtungen zum Wiegen und Messen verwendet und Untersuchungsverfahren angewendet werden, deren Meßfehler (Standardabweichung der zufälligen Abweichungen) bei Milchmengenmeßgeräten 3 v. H. und bei Geräten zur Bestimmung der Milchinhaltsstoffe 2 v. H. des Mittelwertes der Meßwerte nicht überschreiten. | 1.3.4 | die Lebensleistung; sie ist die Leistung vom Tage nach dem ersten Kalben bis zum Ende des letzten abgeschlossenen Prüfungsjahres, bei abgegangenen Kühen bis zum Abgang; |
| 1.2.4 | Die Milchleistungsprüfung wird nach der Standardmethode oder der Methode des verlängerten Prüfungszeitraums durchgeführt. Bei der Standardmethode werden mindestens elf, bei der Methode des verlängerten Prüfungszeitraums mindestens acht Einzelprüfungen im Prüfungsjahr durchgeführt. Die in einer Einzelprüfung festgestellte Milchmenge und Fettmenge wird mit der Anzahl der Melktage des Prüfungszeitraums multipliziert; der Kalbetag gilt nicht als Melktag. Der Abstand zwischen zwei Prüfungstagen beträgt bei der Standardmethode etwa 30 Tage, bei der Methode des verlängerten Prüfungszeitraums etwa 40 Tage. | 1.3.5 | die mittlere 305-Tage-Leistung; sie ist der Durchschnitt mehrerer 305-Tage-Leistungen; |
| 1.2.5 | Ist durch Umstände, die der Tierbesitzer nicht zu vertreten hat, eine Einzelprüfung nicht durchführbar, so gilt das arithmetische Mittel aus den Ergebnissen der vorangegangenen und der nachfolgenden Einzelprüfung als Ergebnis der nicht durchgeführten Einzelprüfung (Überbrückungsberechnung). Zwischen den beiden Prüfungstagen dürfen bei der Standard- | 1.3.6 | die mittlere Lebensleistung; sie wird berechnet, indem die Lebensleistung durch die Anzahl der seit dem Tage nach dem ersten Kalben vergangenen Tage dividiert und das Ergebnis mit 365 multipliziert wird. Voraussetzung für ihre Berechnung ist, daß mindestens zwei Laktationen abgeschlossen und nach dem ersten Kalben mindestens 730 Tage vergangen sind; |
| | | 1.3.7 | die Bestandsdurchschnittsleistung; sie ist der Durchschnitt der Jahresleistungen aller Milchkühe eines Bestandes und wird berechnet, indem die Gesamtmilchmenge und die Gesamtfettmenge eines Prüfungsjahres durch die Gesamtzahl der Tage, an denen die Kühe im Bestand gestanden haben, dividiert und das Ergebnis mit 365, in Schaltjahren mit 366, multipliziert wird. |
| | | 1.4 | Als beeinträchtigt anerkannte Leistungen
In die Leistungsangaben nach den Nummern 1.3.5 und 1.3.6 werden als beeinträchtigt anerkannte Leistungen nicht einbezogen. Leistungen werden auf Antrag von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle als beeinträchtigt anerkannt, wenn |
| | | 1.4.1 | die Fettmenge |

- 1.4.1.1 bei der ersten Jahresleistung oder 305-Tage-Leistung unter 50 v. H. oder bei der zweiten Jahresleistung oder 305-Tage-Leistung unter 60 v. H. der Bestandsdurchschnittsleistung oder
- 1.4.1.2 bei einer späteren Jahresleistung unter 60 v. H. der mittleren Lebensleistung oder bei einer späteren 305-Tage-Leistung unter 60 v. H. der mittleren 305-Tage-Leistung
liegt und diese Leistungsminderung auf Verkälben, Embryoübertragung oder eine durch tierärztliches Attest nachgewiesene Krankheit – ausgenommen eine Fruchtbarkeitsstörung – zurückzuführen ist oder
- 1.4.2 die Fettmenge bei der ersten Jahresleistung oder 305-Tage-Leistung unter 50 v. H. der Bestandsdurchschnittsleistung liegt und die Färsen beim Kalben noch nicht 20 Monate alt war.
- 1.5 Absicherung der Ergebnisse
- 1.5.1 Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung werden durch Bestandsnachprüfungen oder andere geeignete Maßnahmen abgesichert. Bestandsnachprüfungen werden im Anschluß an Einzelprüfungen durchgeführt. Werden sie erst später durchgeführt, müssen sie sich über mindestens drei Melkzeiten erstrecken. Ihre Ergebnisse sind für die Feststellung der Leistungen im Bestand maßgebend.
- 1.5.2 Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Einzelprüfungen werden nicht berücksichtigt; statt dessen wird eine Überbrückungsberechnung oder sonstige Berichtigung durchgeführt. Von der Berichtigung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das fehlerhafte Ergebnis durch Täuschung beeinflusst worden ist; ist der betroffene Betrieb einer Züchtervereinigung angeschlossen, so wird diese hiervon unterrichtet.
- 2 Fleischleistungsprüfung
- 2.1 Allgemeines
- 2.1.1 Die Fleischleistungsprüfung kann am Probanden (Eigenleistungsprüfung), an seinen Geschwistern (Geschwisterprüfung) oder an seinen Nachkommen (Nachkommenprüfung) durchgeführt werden. Sie kann in einer Prüfungsanstalt (Stationsprüfung) oder in Zucht-, Mast- oder Schlachtbetrieben oder bei Körperveranstaltungen (Feldprüfung) durchgeführt werden.
- 2.1.2 Die zu prüfenden Rinder müssen dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet und mit diesem Kennzeichen in den Prüfungsunterlagen aufgeführt sein.
- 2.2 Eigenleistungsprüfung
- 2.2.1 Stationsprüfung
Die Stationsprüfung erstreckt sich bei Bullen der Zuchtrichtung Fleisch auf mindestens 120 Tage, bei Bullen der Zuchtrichtung Milch und Fleisch auf mindestens 200 Tage. Sie beginnt innerhalb des ersten Lebensjahres und wird unter möglichst einheitlichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen durchgeführt. In der Prüfung werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum ermittelt sowie zur Ermittlung des Fleischanteils die Bemuskelung von Keule, Rücken und Schulter bei Prüfungsende bewertet.
- 2.2.2 Feldprüfung
Die Feldprüfung erstreckt sich vom Tage nach der Geburt bis zum Beginn der Körperveranstaltung. In der Prüfung werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum ermittelt sowie zur Ermittlung des Fleischanteils die Bemuskelung von Keule, Rücken und Schulter bei Prüfungsende bewertet. Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme werden Alter und Gewicht bei Prüfungsende ermittelt und das Gewicht, abzüglich des Geburtsgewichts, durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein rassetypisches Geburtsgewicht zugrunde gelegt.
- 2.3 Geschwisterprüfung, Nachkommenprüfung
- 2.3.1 Stationsprüfung
Die Stationsprüfung wird nach den Grundsätzen der Nummer 2.2.1 durchgeführt. Abweichend von Nummer 2.2.1 Satz 3 werden mindestens die Nettogewichtszunahme und zur Ermittlung des Fleischanteils die Handelsklasseneinstufung ermittelt. Die Nettogewichtszunahme ergibt sich aus dem Zweihälftengewicht (warm), dividiert durch die Anzahl der Lebenstage.
- 2.3.2 Feldprüfung
In der Feldprüfung werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme ermittelt sowie zur Ermittlung des Fleischanteils die Bemuskelung von Keule, Rücken und Schulter und die Verfettung unmittelbar vor dem Schlachten bewertet oder die Handelsklasseneinstufung ermittelt. Nummer 2.2.2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes

- | | |
|--|---|
| <p>1 Im Index zusammengefaßte Zuchtwerteile</p> <p>1.1 Allgemeines</p> <p>1.1.1 Der Zuchtwert wird hinsichtlich der im Index zusammengefaßten Zuchtwerteile in Punkten ausgedrückt. Die Punktzahl ergibt sich aus einem vorgegebenen Wert von 100 Punkten und den Punkten für die Zuchtwerteile.</p> <p>1.1.2 Die Punkte für einen Zuchtwerteil werden auf Grund der Feststellung eines oder mehrerer Leistungsmerkmale in folgender Weise errechnet: Für jedes Leistungsmerkmal werden die Differenzen zwischen den Leistungen der Informanten und dem Mittel entsprechender Leistungen von Vergleichstieren festgestellt. Diese Differenzen werden jeweils mit einem genetischen Faktor und einem Wirtschaftlichkeitsfaktor multipliziert. Die Summe der Produkte ergibt die Anzahl der Punkte für das Leistungsmerkmal. Wird der Zuchtwerteil auf Grund mehrerer Leistungsmerkmale festgestellt, so werden die Punkte für diese Leistungsmerkmale addiert.</p> <p>1.1.3 Im Sinne der Nummer 1.1.2 sind</p> <p>1.1.3.1 Informanten: der Proband, soweit er nach der Art der Leistung eigene Leistungen erbringen kann, sowie diejenigen mit dem Probanden verwandten Tiere, deren Leistungen zur Feststellung seines Zuchtwertes herangezogen werden;</p> <p>1.1.3.2 Vergleichstiere: durchschnittlich veranlagte Tiere der Population des Probanden, die geprüft worden sind und ihre Leistungen unter möglichst gleichen Produktionsbedingungen wie die Informanten erbracht haben;</p> <p>1.1.3.3 genetischer Faktor: ein Faktor, der aussagt, wie sicher von der Leistung eines Informanten auf die erbliche Veranlagung des Probanden hinsichtlich des betreffenden Leistungsmerkmals geschlossen werden kann; seine Größe richtet sich nach der Vererbbarkeit des Leistungsmerkmals und der verwandtschaftlichen Nähe der Informanten zum Probanden;</p> <p>1.1.3.4 Wirtschaftlichkeitsfaktor: ein Faktor, der den sich aus dem Zuchtprogramm ergebenden wirtschaftlichen Wert eines Leistungsmerkmals in Punkten ausdrückt. Die Punkte werden so bemessen, daß ein Bulle, der 1,0 Standardabweichung über dem Populationsdurchschnitt liegt, zu den vorgegebenen 100 Punkten 36 Punkte erreicht. Bei der Ermittlung der Standardabweichung werden für den Probanden folgende Informationen zugrunde gelegt:</p> <p>Fettmenge:
Milchleistung der Mutter und von 50 väterlichen Halbgeschwistern;</p> | <p>Gewichtszunahme:
Eigenleistung in Stationsprüfung oder
Eigenleistung in Feldprüfung sowie Eigenleistung des Vaters oder Leistungen der Geschwister;</p> <p>Bemuskelung:
Eigenleistung.</p> <p>1.1.4 Die Punktzahl für einen Zuchtwerteil kann ganz oder teilweise auch aus der Punktzahl für den entsprechenden Zuchtwerteil von Vorfahren des Probanden errechnet werden. Dabei werden die Zuchtwerteile der Vorfahren entsprechend ihrem Einfluß auf die Genauigkeit der Zuchtwertfeststellung bewertet.</p> <p>1.2 Milchleistung
Der Zuchtwerteil Milchleistung wird auf Grund der Zuchtwerteile von Vorfahren des Probanden oder auf Grund der Leistungen von Töchtern festgestellt. Er wird bei männlichen Vorfahren auf Grund der Leistungen ihrer Töchter, bei weiblichen Vorfahren mindestens auf Grund ihrer eigenen Leistungen festgestellt.</p> <p>1.2.1 Bei der Feststellung auf Grund der Zuchtwerteile der Eltern wird der Durchschnitt dieser Zuchtwerteile zugrunde gelegt.</p> <p>1.2.2 In die Feststellung auf Grund der eigenen Leistungen weiblicher Vorfahren wird mindestens ihre erste 305-Tage-Leistung einbezogen. Bei Vorliegen der zweiten und dritten 305-Tage-Leistung wird der Zuchtwerteil jeweils unter Berücksichtigung der früheren Leistungen erneut festgestellt. Weitere 305-Tage-Leistungen können einbezogen werden. Der Feststellung können auch kürzere Leistungsabschnitte der jeweiligen Laktation zugrunde gelegt werden.</p> <p>1.2.3 In die Feststellung auf Grund der Leistungen von Töchtern wird mindestens ihre erste 305-Tage-Leistung oder die Leistung während eines kürzeren Leistungsabschnitts ihrer ersten Laktation einbezogen.</p> <p>1.3 Fleischleistung
Der Zuchtwerteil Fleischleistung wird auf Grund der Eigenleistung des Probanden oder des Zuchtwerteils seines Vaters oder von Leistungen seiner Geschwister oder seiner Nachkommen festgestellt.</p> <p>1.4 Mindestgenauigkeit
1.4.1 Die Mindestgenauigkeit für den Zuchtwerteil Milchleistung ist erfüllt
1.4.1.1 bei Feststellung auf Grund der Zuchtwerteile von Vorfahren, wenn die Zuchtwerteile für Mutter und Vater,</p> |
|--|---|

- Mutter und Großvater väterlicherseits oder Vater und Großvater mütterlicherseits vorliegen;
- 1.4.1.2 bei Feststellung auf Grund der Leistungen von Töchtern, wenn mindestens 20 Töchterleistungen vorliegen.
- 1.4.2 Die Mindestgenauigkeit für den Zuchtwertteil Fleischleistung ist erfüllt
- 1.4.2.1 für Bullen der Zuchtrichtung Fleisch, wenn die Ergebnisse folgender Prüfungen vorliegen:
Eigenleistungsprüfung als Stationsprüfung,
Eigenleistungsprüfung als Feldprüfung und Eigenleistungsprüfung des Vaters – befindet sich der Vater nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung, so genügt die Eigenleistungsprüfung als Feldprüfung – oder
Eigenleistungsprüfung als Feldprüfung und Geschwisterprüfung;
- 1.4.2.2 für Bullen der Zuchtrichtung Milch und Fleisch, wenn das Ergebnis der Eigenleistungs-

2

prüfung als Stations- oder Feldprüfung vorliegt.

Äußere Erscheinung

Die Merkmale der äußeren Erscheinung werden nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Bewertung
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

Erscheinungen, die auf eine vererbare Krankheitsdisposition des Bullen schließen lassen, werden berücksichtigt.

Verordnung über die Körung von Ebern

Vom 20. August 1979

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das Mindestalter eines Ebers für die Körung beträgt fünf Monate.

§ 2

(1) Der Zuchtwert eines Ebers wird mit Hilfe wirtschaftlich wichtiger Leistungsmerkmale der Zuchtwerteile Fleischleistung und Zuchtleistung unter Berücksichtigung der Merkmale der äußeren Erscheinung festgestellt. Der Zuchtwerteil Fleischleistung umfaßt die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme, Futteraufwand, Fleischanteil und Fleischbeschaffenheit, der Zuchtwerteil Zuchtleistung das Leistungsmerkmal Anzahl der aufgezogenen Ferkel. Die Leistungsmerkmale werden in Leistungsprüfungen ermittelt.

(2) Zur Feststellung des Zuchtwerteils Fleischleistung, in der Kreuzungszucht auch des Zuchtwerteils Zuchtleistung, werden die einzelnen Leistungsmerkmale nach ihrer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Nachkommen gewichtet. In der Kreuzungszucht werden die Zuchtwerteile Fleischleistung und Zuchtleistung in einem Index zusammengefaßt. Die äußere Erscheinung wird mit Noten bewertet.

(3) Anlage 1 enthält Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen, Anlage 2 Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes.

§ 3

Ein Eber erfüllt die Anforderungen hinsichtlich seines Zuchtwertes, wenn

1. er hinsichtlich des Zuchtwerteils Fleischleistung nach dem Punktsystem der Anlage 2 Nr. 1 mindestens 80 Punkte erreicht,
2. er hinsichtlich der äußeren Erscheinung nach dem Notensystem der Anlage 2 Nr. 2 mindestens die Note 4 erreicht und
3. die Ebermutter im Durchschnitt mindestens sieben Ferkel je Wurf aufgezogen hat.

Die Anforderung des Satzes 1 Nr. 3 gilt nicht für Eber, die im Wege der Schnittenbindung oder eines ähnlichen Verfahrens geboren wurden.

§ 4

(1) Abweichend von § 2 werden bei Ebern, die in einem Kreuzungszuchtprogramm als Väter von Endprodukten verwendet werden sollen (Kreuzungszuchteber), die Zuchtwerteile Fleischleistung und Zuchtleistung einheitlich für alle Kreuzungszuchteber des Kreuzungszuchtprogrammes festgestellt, und zwar der Zuchtwerteil Fleischleistung durch Prüfung einer Stichprobe der Endprodukte und der Zuchtwerteil Zuchtleistung durch Prüfung einer Stichprobe der Mütter von Endprodukten des Kreuzungszuchtprogrammes. Der Zuchtwerteil Fleischleistung umfaßt mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme, Futteraufwand, Verluste nach Mastbeginn, Fleischanteil und Fleischbeschaffenheit, der Zuchtwerteil Zuchtleistung mindestens das Leistungsmerkmal Anzahl der aufgezogenen Ferkel je eingestellte Sau und Zeiteinheit.

(2) Eine bestandene Stichprobenprüfung gilt für drei Jahre; die zuständige Behörde kann diese Frist verlängern, soweit der Zweck des Tierzuchtgesetzes nicht beeinträchtigt wird. Wird eine Stichprobenprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

(3) Anlage 3 enthält Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen bei Kreuzungszuchtebern, Anlage 4 Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes bei Kreuzungszuchtebern.

§ 5

Abweichend von § 3 erfüllt ein Kreuzungszuchteber die Anforderungen hinsichtlich eines Zuchtwertes, wenn

1. der aus den Zuchtwerteilen Fleischleistung und Zuchtleistung gebildete Index der geprüften Stichprobe um nicht mehr als 2,0 Standardabweichungen des Mittelwertes unter dem Mittel aller im Bundesgebiet während der letzten zwei Jahre geprüften Herkünfte liegt – die Standardabweichung des Mittelwertes wird als arithmetisches Mittel aller während der letzten zwei Jahre geprüften Herkünfte berechnet – und
2. er hinsichtlich der äußeren Erscheinung nach dem Notensystem der Anlage 2 Nr. 2 mindestens die Note 4 erreicht.

§ 6

Erfüllt ein Kreuzungszuchteber die Anforderungen hinsichtlich der Zuchtwerteile Fleischleistung und Zuchtleistung, so sind alle Eber, soweit sie in der

Linien-, Vermehrungs- und Kreuzungszucht der Vorstufen desselben Kreuzungszuchtprogrammes verwendet werden, für die Gültigkeitsdauer des Prüfungsergebnisses der Stichproben von den Vorschriften des Tierzuchtgesetzes über die Körung ausgenommen.

§ 7

Bei der Feststellung des Zuchtwertes von Ebern, die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgezogen worden sind, kann die zuständige Behörde auf Antrag von der Feststellung des Zuchtwertteils Fleischleistung absehen.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Tierzuchtgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft; § 5 Nr. 1 tritt jedoch am 1. Januar 1983 in Kraft. Am 1. Januar 1980 treten außer Kraft:

1. die Dritte Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Ebern und Ziegenböcken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7824-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3728),
2. die Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Ebern und Ziegenböcken vom 12. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3728), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1974 (BGBl. 1975 I S. 202).

Bonn, den 20. August 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen

- | | |
|--|--|
| <p>1 Fleischleistungsprüfung</p> <p>1.1 Allgemeines</p> <p>Die Fleischleistungsprüfung kann am Eber (Proband) oder an seinen Geschwistern durchgeführt werden (Eigenleistungsprüfung oder Geschwisterprüfung). Sie kann in einer Prüfungsanstalt (Stationsprüfung) oder als Eigenleistungsprüfung in Zuchtbetrieben oder bei Körperveranstaltungen (Feldprüfung) durchgeführt werden.</p> <p>1.2 Eigenleistungsprüfung</p> <p>1.2.1 Stationsprüfung</p> <p>Die Stationsprüfung erstreckt sich auf den Prüfungsabschnitt von 25 bis 90 Kilogramm. Sie wird unter möglichst einheitlichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen durchgeführt. In der Prüfung werden im Prüfungsabschnitt die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme und der Futteraufwand je Kilogramm Gewichtszuwachs ermittelt sowie bei Prüfungsende zur Ermittlung des Fleischanteils mindestens die Bemuskelung bewertet und die Speckdicke mit Hilfe eines Echolotgerätes ermittelt. Die Ergebnisse der Echolotmessung werden auf ein einheitliches Lebendgewicht berichtigt; dazu wird der Proband am Tage der Messung gewogen.</p> <p>1.2.2 Feldprüfung</p> <p>Die Feldprüfung erstreckt sich auf die Zeit vom Tage nach der Geburt bis zum Erreichen eines Gewichtes von mindestens 90 Kilogramm. In der Prüfung werden die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme (Lebenstagszunahme) und der Fleischanteil ermittelt. Zur Ermittlung der Lebenstagszunahme werden Alter und Gewicht bei Prüfungsende ermittelt und das Gewicht durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Für die Ermittlung des Fleischanteils gilt Nummer 1.2.1 Satz 3 und 4 entsprechend.</p> <p>1.3 Geschwisterprüfung</p> <p>In der Geschwisterprüfung werden zwei weibliche Schweine, die den Wurf repräsentieren, in einer Gruppe zusammengefaßt. Die Prüfung erstreckt sich auf den Prüfungsabschnitt von 30 bis 100 Kilogramm. Sie wird unter möglichst einheitlichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen durchgeführt. In der Prüfung werden die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungsabschnitt, der Futteraufwand je Kilogramm Gewichtszuwachs im Prüfungsabschnitt, der Fleischanteil und die Fleischbeschaffenheit ermittelt. Zur Ermittlung des Fleischanteils werden mindestens das</p> | <p>Schlachthälftengewicht, das Schinkengewicht, die Rückenspeckdicke, die Seitenspeckdicke sowie die Rückenmuskelfläche und Fettfläche hinter der 13. Rippe oder der Anteil abgespekter fleischreicher Teilstücke ermittelt. Aus dem Schlachthälftengewicht und dem Schinkengewicht wird der Schinkenanteil an der Schlachthälfte, aus der Rückenmuskelfläche und Fettfläche hinter der 13. Rippe das Fleisch-Fett-Verhältnis berechnet.</p> <p>2 Zuchtleistungsprüfung</p> <p>2.1 Prüfungsverfahren</p> <p>Die Zuchtleistungsprüfung wird in Zuchtbetrieben durchgeführt. Dabei werden alle Sauen des Zuchtbestandes, die nach Beginn der Prüfung abferkeln, geprüft.</p> <p>2.1.1 Bei jeder Sau wird mindestens die Anzahl der von ihr aufgezogenen Ferkel aus jedem Wurf ermittelt; dabei werden Ammenleistungen nicht berücksichtigt. Mängel und Mißbildungen wie Afterlosigkeit, Einhodigkeit, Leisten- oder Nabelbruch und Zwitterbildung werden erfaßt.</p> <p>2.1.2 Ein Ferkel gilt als aufgezogen, wenn es am 21. Tag nach der Geburt lebt. Als Tag der Geburt gilt der Tag, an dem das letzte Ferkel des Wurfes geboren ist.</p> <p>2.1.3 Die Zuchtleistung einer Sau ergibt sich aus der Anzahl der aufgezogenen Ferkel, dividiert durch die Anzahl der Würfe.</p> <p>2.1.4 In die Zuchtleistung werden als beeinträchtigt anerkannte Leistungen nicht einbezogen. Leistungen werden auf Antrag von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle als beeinträchtigt anerkannt, wenn alle oder mehrere Ferkel eines Wurfes verendet sind und diese Leistungsminderung auf Verferkeln oder eine durch tierärztliches Attest nachgewiesene Krankheit zurückzuführen ist.</p> <p>2.2 Absicherung der Ergebnisse</p> <p>2.2.1 Sofern die Zuchtleistungsprüfung nicht durch eine von der Züchternvereinigung unabhängige Stelle durchgeführt wird, nimmt die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle stichprobenweise Nachprüfungen vor.</p> <p>2.2.2 Die Nachprüfung umfaßt jährlich mindestens 10 v. H. der geprüften Zuchtbestände; sie wird so angesetzt, daß mindestens ein Wurf des Zuchtbestandes am 22. Lebenstag nachgeprüft werden kann.</p> <p>2.2.3 Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Prüfungen werden nicht berücksichtigt.</p> |
|--|--|

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 3, §§ 3 und 5)

Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes

- | | | |
|-------|---|--|
| 1 | Fleischleistung | Futteraufwand
(Futteraufwand je Kilogramm Gewichtszuwachs im Prüfungsabschnitt),
Fleischanteil
(Bemuskelung und Speckdicke); |
| 1.1 | Der Zuchtwert wird hinsichtlich des Zuchtwertteils Fleischleistung in einem Index in Punkten ausgedrückt. Die Punktzahl ergibt sich aus einem vorgegebenen Wert von 100 Punkten und den Punkten für den Zuchtwertteil. | 1.4.2 bei der Eigenleistungsprüfung als Feldprüfung:
Gewichtszunahme
(Lebenstagszunahme oder Alter bei konstantem Gewicht),
Fleischanteil
(Bemuskelung und Speckdicke); |
| 1.2 | Die Punkte für den Zuchtwertteil Fleischleistung werden auf Grund der Feststellung mehrerer Leistungsmerkmale aus allen vorliegenden Ergebnissen von Leistungsprüfungen des Probanden und seiner Geschwister in folgender Weise errechnet: Für jedes Leistungsmerkmal werden die Differenzen zwischen den Leistungen der Informanten und dem Mittel entsprechender Leistungen von Vergleichstieren festgestellt. Diese Differenzen werden jeweils mit einem genetisch-wirtschaftlichen Faktor multipliziert. Die Summe der Produkte ergibt die Anzahl der Punkte für das Leistungsmerkmal. Die Punkte für die Leistungsmerkmale werden addiert. | 1.4.3 bei der Geschwisterprüfung:
Futteraufwand
(Futteraufwand je Kilogramm Gewichtszuwachs im Prüfungsabschnitt),
Fleischanteil
(Anteil abgespeckter fleischreicher Teilstücke oder Fleisch-Fett-Verhältnis),
Fleischbeschaffenheit,
jeweils als Durchschnitt der Prüfungsgruppe. |
| 1.3 | Im Sinne der Nummer 1.2 sind | |
| 1.3.1 | Informanten: der Proband, soweit er nach der Art der Leistung eigene Leistungen erbringen kann, sowie diejenigen mit dem Probanden verwandten Tiere, deren Leistungen zur Feststellung seines Zuchtwertes herangezogen werden; | 1.5 Als Mittel der Leistungen der Vergleichstiere werden zugrunde gelegt: |
| 1.3.2 | Vergleichstiere: durchschnittlich veranlagte Tiere der Population des Probanden, die geprüft worden sind und ihre Leistungen unter möglichst gleichen Produktionsbedingungen wie die Informanten erbracht haben; | 1.5.1 bei der Eigenleistungsprüfung als Stationsprüfung:
das Mittel der Leistungen von mindestens 30 Ebern derselben Rasse, die von mindestens acht Vätern abstammen und längstens vier Monate vor dem Probanden in derselben Anstalt geprüft worden sind; |
| 1.3.3 | genetisch-wirtschaftlicher Faktor: ein Faktor, der aussagt, wie sicher von der Leistung eines Informanten auf die erbliche Veranlagung des Probanden hinsichtlich des betreffenden Leistungsmerkmals geschlossen werden kann und welchen wirtschaftlichen Wert dieses Leistungsmerkmal hat. Er wird in Punkten ausgedrückt. Die Punkte werden so bemessen, daß ein Eber, der 1,0 Standardabweichung über dem Populationsmittel liegt, zu den vorgegebenen 100 Punkten 20 Punkte erreicht. Bei der Ermittlung der Standardabweichung werden für den Probanden seine Eigenleistung in Feldprüfung und die Leistung zweier seiner Vollgeschwister als Informationen zugrunde gelegt. | 1.5.2 bei der Eigenleistungsprüfung als Feldprüfung:
das Mittel der Leistungen von mindestens 100 Ebern derselben Rasse, die von mindestens 20 Vätern abstammen und längstens drei Monate vor dem Probanden geprüft worden sind, oder das Mittel der Leistungen aller im vorangegangenen Jahr in einer Feldprüfung geprüften Eber der betreffenden Population; |
| 1.4 | Mindestens folgende Leistungsmerkmale werden in die Feststellung des Zuchtwertteils Fleischleistung einbezogen: | 1.5.3 bei der Geschwisterprüfung:
das Mittel der Leistungen von mindestens 30 in derselben Anstalt im letzten Halbjahr geprüften Gruppen derselben Rasse. Für die Berechnung der Abweichungen bei den Leistungsmerkmalen durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungsabschnitt, Futteraufwand je Kilogramm Gewichtszuwachs im Prüfungsabschnitt und Fleischanteil (Anteil abgespeckter fleischreicher Teilstücke oder Fleisch-Fett-Verhältnis) werden die Abweichungen vom gleitenden Stationsdurchschnitt innerhalb der Rasse, für die Berechnung der Abweichungen beim Leistungsmerkmal Fleischbeschaffenheit die Ergebnisse der am selben Tage in derselben Schlachtstätte |
| 1.4.1 | bei der Eigenleistungsprüfung als Stationsprüfung:
Gewichtszunahme
(durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungsabschnitt), | |

geschlachteten Tiere derselben Rasse als Vergleichsbasis herangezogen. Für Rassen, von denen innerhalb des letzten Halbjahres weniger als 30 Gruppen in derselben Anstalt geprüft worden sind, wird der mit der Rassendifferenz berichtigte Mittelwert der im Bundesgebiet vorherrschenden Rasse verwendet. Die Rassendifferenz ist die Differenz zwischen den mittleren Ergebnissen aller geprüften Schweine der betreffenden und der im Bundesgebiet vorherrschenden Rasse.

- 2 Äußere Erscheinung
Die Merkmale der äußeren Erscheinung werden nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Bewertung
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

Erscheinungen, die auf eine vererbare Krankheitsdisposition des Ebers schließen lassen, werden berücksichtigt.

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 3)

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen bei Kreuzungszuchtebern

- | | | | |
|---|--|-----|--|
| 1 | <p>Allgemeines
Die Leistungsprüfungen werden anhand von repräsentativen Stichproben der Endprodukte und der Mütter von Endprodukten eines Kreuzungszuchtprogrammes in von der zuständigen Behörde ausgewählten Testbetrieben durchgeführt.</p> | | <p>Stichprobe werden mit mindestens fünf nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Ebern angepaart. Jeder Eber ist mit mindestens acht Sauen anzupaaren.</p> |
| 2 | <p>Stichprobe der Endprodukte
Die Stichprobe der Endprodukte wird aus den Würfen der Stichprobe der Mütter von Endprodukten ausgewählt und in Gruppenfütterung geprüft. Die Stichprobe umfaßt mindestens 200 Ferkel, von denen je die Hälfte weibliche und kastrierte männliche Ferkel sind. Sie müssen von mindestens fünf Großvätern mütterlicherseits und fünf Vätern abstammen; von jedem Vater werden mindestens fünf Gruppen geprüft. Jede Gruppe besteht aus acht bis zwölf Ferkeln.</p> | 4 | <p>Durchführung der Leistungsprüfungen</p> |
| | | 4.1 | <p>Die Stichprobe der Endprodukte wird einer Fleischleistungsprüfung unterzogen. Für die Prüfung gilt Anlage 1 Nr. 1.3 Satz 2 bis 6 entsprechend. In der Prüfung werden von jeder Mutter von Endprodukten mindestens zwei nach dem Zufallsprinzip ausgewählte kastrierte männliche und zwei weibliche Schweine geprüft.</p> |
| 3 | <p>Stichprobe der Mütter von Endprodukten
Die Stichprobe der Mütter von Endprodukten wird in den am Kreuzungszuchtprogramm beteiligten Betrieben ausgewählt. Sie umfaßt mindestens 60 noch nicht gedeckte Schweine je Herkunft, die von mindestens fünf Vätern abstammen; von jedem Vater werden mindestens acht Schweine geprüft. Die Schweine der</p> | 4.2 | <p>Die Stichprobe der Mütter von Endprodukten wird einer Zuchtleistungsprüfung unterzogen. In der Prüfung wird bei jeder Sau mindestens die Anzahl der von ihr aufgezogenen Ferkel ermittelt. Mängel und Mißbildungen wie Afterlosigkeit, Einhodigkeit, Leisten- oder Nabelbruch und Zwitterbildung werden erfaßt. Anlage 1 Nr. 2.1.2 und 2.1.4 gilt entsprechend.</p> |
| | | 4.3 | <p>Während der Prüfung dürfen weitere Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in die Testbetriebe gebracht werden; diese Schweine werden besonders gekennzeichnet, jedoch nicht in die Prüfung einbezogen.</p> |

Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes bei Kreuzungszüchtern

- 1 Der Zuchtwert von Ebern eines Kreuzungszuchtprogrammes wird auf Grund je einer Stichprobe der Endprodukte und der Mütter von Endprodukten (Informanten) festgestellt und in einem Index, in dem die Zuchtwerteile Fleischleistung und Zuchtleistung zusammengefaßt sind, ausgedrückt. Folgende Merkmale werden in dem Index berücksichtigt:
 - 1.1 durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungsabschnitt,
 - 1.2 Futteraufwand je Kilogramm Gewichtszuwachs im Prüfungsabschnitt,
 - 1.3 Verluste nach Mastbeginn,
 - 1.4 Fleischanteil (Anteil abgespeckter fleischreicher Teilstücke oder Fleisch-Fett-Verhältnis),
 - 1.5 Fleischbeschaffenheit,
 - 1.6 Anzahl der aufgezogenen Ferkel je eingestellte Sau und Zeiteinheit.
 - 2 Der Zuchtwert ergibt sich aus der Zusammenfassung der entsprechend der Bedeutung der einzelnen Leistungsmerkmale für die Wirtschaftlichkeit der Nachkommen gewichteten Differenzen zwischen den Leistungen der Schweine der zu prüfenden Herkunft und dem Mittel der Leistungen der Schweine aller während der letzten zwei Jahre geprüften Herkünfte.
-

Verordnung über die Körung von Hengsten

Vom 20. August 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre.

§ 2

(1) Der Zuchtwert eines Hengstes wird mit Hilfe wirtschaftlich wichtiger, der Zuchtrichtung entsprechender Leistungsmerkmale unter Berücksichtigung der Merkmale der äußeren Erscheinung festgestellt. Dabei wird je nach der Zuchtrichtung des Hengstes mindestens der Zuchtwerteil Reitleistung, Rennleistung oder Zugleistung oder bei einem Hengst einer Zuchtrichtung nach Nummer 1.5 der Anlage ein entsprechender, sich aus dem Zuchtprogramm ergebender Zuchtwerteil in Leistungsprüfungen festgestellt. Die äußere Erscheinung wird unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufs mit Noten bewertet.

(2) Die Anlage enthält Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und für die Feststellung des Zuchtwertes.

§ 3

(1) Ein Hengst erfüllt die Anforderungen hinsichtlich seines Zuchtwertes, wenn er

1. die in der Anlage für seine Zuchtrichtung festgesetzten Leistungen erbringt und
2. hinsichtlich der äußeren Erscheinung nach dem Notensystem der Nummer 7 der Anlage mindestens die Note 5 erreicht.

(2) Die zuständige Behörde kann im Falle einer Behinderung eines Hengstes, die durch Unfall während der Prüfung verursacht ist, auf die Ablegung des abschließenden Leistungstests ganz oder teilweise verzichten, wenn aus den bis zum Zeitpunkt des Unfalls vorliegenden Teilergebnissen der Vorprüfung mit hinreichender Sicherheit auf eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Hengstes geschlossen werden kann.

§ 4

(1) Ein Hengst – ausgenommen ein Hengst der Zuchtrichtung Rennpferd – kann ohne vollständige Feststellung des Zuchtwertes unter der Bedingung gekört werden, daß die vollständige Feststellung des Zuchtwertes in einer Leistungsprüfung nachgeholt wird und der Hengst dabei die für seine Zuchtrichtung festgesetzten Leistungen erbringt. Die Leistungsprüfung ist bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres, bei einem Araber- oder Islandhengst bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres abzulegen. Die zuständige Behörde kann diese Fristen im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Erbringt der Hengst in einer nachgeholtten Leistungsprüfung die festgesetzten Leistungen nicht, so gilt er fortan als „nicht gekört“ (§ 5 Abs. 3 und 8 des Tierzuchtgesetzes). Ein Hengst der Zuchtrichtung Pony und Kleinpferd mit einer Widerristhöhe bis 117 Zentimeter kann auch ohne die Bedingung des Satzes 1 gekört werden.

(2) Soll ein Hengst der Zuchtrichtung Rennpferd in der Zuchtrichtung Reitpferd eingesetzt werden, so kann er abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Anforderungen auch dadurch erfüllen, daß für ihn ein Generalausgleichgewicht (Nummer 3.1 Satz 2 der Anlage) in Flachrennen von mindestens 80 Kilogramm, in Hindernisrennen von mindestens 85 Kilogramm ermittelt wird.

(3) Bei einem Hallinger- oder Fjordhengst kann die zuständige Behörde auf Antrag gestatten, daß anstelle des Zuchtwerteils Reitleistung nach Nummer 5 der Anlage der Zuchtwerteil Zugleistung nach Nummer 4 der Anlage festgestellt wird.

§ 5

Bei einem eingeführten Hengst kann die zuständige Behörde von der Nachholung der Leistungsprüfung absehen, soweit der Nachweis geführt wird, daß der Hengst außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entsprechende Leistungen erbracht hat.

§ 6

Unberührt bleibt die Befugnis der Landesregierungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes,

1. weitere wirtschaftlich wichtige Merkmale für die Feststellung des Zuchtwertes zu bestimmen und hierfür Anforderungen an die Hengste festzusetzen,
2. zu bestimmen, daß in die Feststellung des Zuchtwertes eines Hengstes auch Ergebnisse von Vorfahren-, Geschwister- oder Nachkommenprüfungen einbezogen werden.

§ 7

Solange die erforderliche Kapazität zur Stationsprüfung auf Reitpferdeigenschaften nicht ausreicht, längstens bis zum 31. Dezember 1985, kann die zuständige Behörde bestimmen, daß

1. ein Hengst der Zuchtrichtung Reitpferd abweichend von Nummer 2 der Anlage die Anforderungen hinsichtlich des Zuchtwerteils Reitleistung dadurch erfüllt, daß er unter dem Reiter 300 Meter im Schritt, 750 Meter im Trab und 1 500 Meter im Galopp in jeweils höchstens 2½ Minuten zurücklegt,
2. die Prüfungsgruppen abweichend von Nummer 2.1.1 Satz 2 der Anlage so gebildet werden können, daß mindestens zwölf Hengste miteinander verglichen werden können.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Tierzuchtgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Vierte Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Hengsten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7824-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1974 (BGBl. 1975 I S. 202),
2. die Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 12. Dezember 1974 (BGBl. 1975 I S. 202).

Bonn, den 20. August 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Anlage

(zu §§ 2, 3 Abs. 1, §§ 4 und 7)

**Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen
und für die Feststellung des Zuchtwertes**

- | | |
|--|---|
| <p>1 Bei den Leistungsprüfungen werden folgende Zuchtrichtungen unterschieden:</p> <p>1.1 Reitpferd</p> <p>1.2 Rennpferd</p> <p>1.3 Zugpferd</p> <p>1.4 Pony und Kleinpferd</p> <p>1.5 andere Zuchtrichtungen</p> <p>2 Zuchtrichtung Reitpferd
Ein Hengst der Zuchtrichtung Reitpferd kann in einer Stationsprüfung (2.1) oder einer nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführten Turniersportprüfung (2.2), ein Araberhengst statt dessen auch in Zuchtrennen (2.3) geprüft werden.</p> <p>2.1 Stationsprüfung</p> <p>2.1.1 Durchführung
Die Stationsprüfung besteht aus einer mindestens 100 Tage dauernden Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest. Sie wird in Gruppen durchgeführt, die so gebildet werden, daß eine möglichst große Anzahl vergleichbarer Hengste – mindestens 15 Hengste – miteinander geprüft werden können. Es ist sicherzustellen, daß der Einfluß des Reiters auf das Prüfungsergebnis soweit wie möglich ausgeschaltet wird. Die Stationsprüfung erstreckt sich insbesondere auf Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Rittigkeit, Springanlage, Bewegungsablauf und allgemeines Leistungsvermögen des Hengstes. Im Leistungstest wird der Hengst in den natürlichen Grundgangarten und im Gelände sowie nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports und den darin gestellten technischen Anforderungen mindestens für Klasse A im Springen und in der Dressur geprüft. Die Ergebnisse der Vorprüfung und des Leistungstests werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefaßt. Dabei werden die Ergebnisse der Vorprüfung mit mindestens 40 v.H. und höchstens 60 v.H. gewichtet.</p> <p>2.1.2 Anforderungen
Ein Hengst der Zuchtrichtung Reitpferd erfüllt die Anforderungen hinsichtlich des Zuchtwerteils Reitleistung, wenn sein Gesamtergebnis um nicht mehr als 1,5 Standardabweichungen unter dem Mittel der Gesamtergebnisse seiner Prüfungsgruppe liegt. Ist ein Hengst mindestens ein Jahr älter als andere Hengste seiner Prüfungsgruppe, so wird für ihn das Prüfungsergebnis nach einer entsprechend dem Alter geschätzten Abweichungskonstante berichtigt.</p> | <p>2.2 Turniersportprüfung
Ein Hengst der Zuchtrichtung Reitpferd erfüllt die Anforderungen hinsichtlich des Zuchtwerteils Reitleistung auch, wenn er in Dressur- oder Springprüfungen der Klasse S fünf Plazierungen oder in Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen M oder S drei Plazierungen an erster bis dritter Stelle erreicht hat. Die zuständige Behörde kann Ergebnisse von Prüfungen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung durchgeführt werden, berücksichtigen.</p> <p>2.3 Zuchtrennen</p> <p>2.3.1 Durchführung
Für die Leistungsprüfungen von Vollblut-Araberhengsten werden nur die Plazierungen der zu prüfenden Hengste gewertet. Diese Leistungsprüfungen werden als Flachrennen ohne Aufgewichte durchgeführt. Das Mindestalter eines Hengstes für die Teilnahme beträgt drei Jahre. Ist der Hengst mindestens vier Jahre alt, so muß er ein zusätzliches Gewicht tragen. Die Hengste werden den einzelnen Zuchtrennen nach dem Zufallsprinzip zugeteilt. In die Prüfung werden nur die im ersten Rennjahr in mindestens fünf Rennen erbrachten Leistungen einbezogen. Kann ein Hengst im ersten Rennjahr aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen nicht an fünf Rennen teilnehmen, so können bis zur Erreichung der Mindestzahl von fünf Rennen die Ergebnisse aus den ersten Rennen des zweiten Jahres zur Zuchtwertfeststellung herangezogen werden. Die Leistung bemißt sich nach den in Zuchtrennen erreichten Plazierungen.</p> <p>2.3.2 Anforderungen
Ein Araberhengst der Zuchtrichtung Reitpferd erfüllt die Anforderungen hinsichtlich des Zuchtwerteils Reitleistung, wenn sein Gesamtergebnis um nicht mehr als 1,5 Standardabweichungen unter dem Mittel der Gesamtergebnisse seiner Prüfungsgruppe liegt.</p> <p>3 Zuchtrichtung Rennpferd</p> <p>3.1 Englische Vollblüter
Ein Vollbluthengst erfüllt die Anforderungen hinsichtlich des Zuchtwerteils Rennleistung, wenn er in nach den allgemein anerkannten Regeln des Galopprennsports durchgeführten Flachrennen ein Generalausgleichgewicht von mindestens 95 Kilogramm erzielt hat. Generalausgleichgewicht ist die auf Grund der Rennleistung ermittelte Gewichtseinstufung der Ga-</p> |
|--|---|

lopprennpferde als Grundlage für die Gewichtsberechnung in künftigen Prüfungen. Nummer 2.2 Satz 2 gilt entsprechend.

3.2

Traber

Ein Traberhengst erfüllt die Anforderungen hinsichtlich des Zuchtwerteils Rennleistung, wenn er in mindestens drei nach den allgemein anerkannten Regeln des Trabrennsports durchgeführten Rennen

über 1 600 Meter nicht mehr als 1 Minute 19 Sekunden,

über 2 000 Meter nicht mehr als 1 Minute 20 Sekunden oder

über 2 400 Meter nicht mehr als 1 Minute 21 Sekunden

je 1 000 Meter gelaufen ist. Nummer 2.2 Satz 2 gilt entsprechend.

4

Zuchtrichtung Zugpferd

Ein Hengst der Zuchtrichtung Zugpferd erfüllt die Anforderungen hinsichtlich des Zuchtwerteils Zugleistung, wenn er in einer Zugwiderstandsprüfung vor einem Zugprüfungsschlitten oder einem entsprechenden Zugprüfungsgerät im Schritt mit dreimaligem Anhalten und sofortigem Anziehen eine Zugleistung

von 1 500 Metern in 19 Minuten bei einem Zugwiderstand von 20 v. H. seines Körpergewichts oder

von 1 000 Metern in 12½ Minuten bei einem Zugwiderstand von 25 v. H. seines Körpergewichts

erbracht hat.

5

Zuchtrichtung Pony und Kleinpferd

Ein Hengst der Zuchtrichtung Pony und Kleinpferd erfüllt die Anforderungen hinsichtlich des Zuchtwerteils Reitleistung, wenn er unter dem Reiter 300 Meter im Schritt, 750 Meter im Trab und 1 500 Meter im Galopp jeweils in den

sich aus folgender Tabelle ergebenden Höchstzeiten zurückgelegt hat:

Widerristhöhe (Stockmaß) cm	Höchstzeit Minuten
117 bis 127	4
über 127 bis 137	3½
über 137	3

Bei einem Islandhengst wird der Trab durch Tölt ersetzt.

6

Andere Zuchtrichtungen

Für Hengste anderer Zuchtrichtungen gelten die Anforderungen derjenigen Prüfung, die nach Feststellung durch die zuständige Behörde ihrer Zuchtrichtung am weitestgehenden entspricht.

7

Äußere Erscheinung

Die Merkmale der äußeren Erscheinung werden nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Bewertung
10	ausgezeichnet
9	sehr gut
8	gut
7	ziemlich gut
6	befriedigend
5	ausreichend
4	mangelhaft
3	ziemlich schlecht
2	schlecht
1	sehr schlecht

Erscheinungen, die auf eine vererbare Krankheitsdisposition des Hengstes schließen lassen, werden berücksichtigt.

**Verordnung
über die Körung von Schafböcken**

Vom 20. August 1979

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das Mindestalter eines Schafbocks für die Körung beträgt fünf Monate.

§ 2

(1) Der Zuchtwert eines Schafbocks wird mit Hilfe wirtschaftlich wichtiger, der Zuchtrichtung entsprechender Leistungsmerkmale unter Berücksichtigung der Merkmale der äußeren Erscheinung festgestellt. Dabei werden je nach der Zuchtrichtung des Schafbocks mindestens die Zuchtwerteile Fleischleistung oder Milchleistung sowie Zuchtleistung und Wollqualität festgestellt. Bei einem Schafbock einer Haarrasse wird anstelle der Wollqualität die Fellqualität festgestellt; dies gilt entsprechend, wenn bei einem Schafbock einer Mischwollrasse die Fellqualität nach dem Zuchtprogramm eine größere wirtschaftliche Bedeutung als die Wollqualität hat. Der Zuchtwerteil Fleischleistung umfaßt mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme und Fleischanteil, der Zuchtwerteil Milchleistung mindestens das Leistungsmerkmal Fettmenge, der Zuchtwerteil Zuchtleistung mindestens die Leistungsmerkmale Anzahl der geborenen und Anzahl der aufgezogenen Lämmer, der Zuchtwerteil Wollqualität mindestens die Leistungsmerkmale Ausgeglichenheit, Farbe und Feinheit, der Zuchtwerteil Fellqualität mindestens die Leistungsmerkmale Farbe und Zeichnung. Die Leistungsmerkmale werden in Leistungsprüfungen ermittelt.

(2) Zur Feststellung der Zuchtwerteile Fleischleistung und Milchleistung, in der Kreuzungszucht auch des Zuchtwerteils Zuchtleistung, werden die einzelnen Leistungsmerkmale nach ihrer sich aus dem Zuchtprogramm ergebenden Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Nachkommen gewichtet. In der Kreuzungszucht werden die Zuchtwerteile Fleischleistung oder Milchleistung mit der Zuchtleistung in einem Index zusammengefaßt. Die äußere Erscheinung und die Wollqualität oder Fellqualität werden mit Noten bewertet.

(3) Anlage 1 enthält Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen, Anlage 2 Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes.

§ 3

(1) Ein Schafbock erfüllt die Anforderungen hinsichtlich seines Zuchtwertes, wenn

1. er hinsichtlich des Zuchtwerteils Fleischleistung oder Milchleistung nach dem Punktsystem der Anlage 2 Nr. 1.1 mindestens 80 Punkte erreicht,
2. er hinsichtlich der äußeren Erscheinung und der Wollqualität oder Fellqualität nach dem Notensystem der Anlage 2 Nr. 2 jeweils mindestens die Note 4 erreicht und
3. die Zuchtleistung der Bockmutter nicht mehr als 30 vom Hundert unter dem nach Altersklassen berichtigten Durchschnitt der betreffenden Population liegt.

(2) Bei der Feststellung des Zuchtwertes muß hinsichtlich der Fleischleistung und der Milchleistung die Mindestgenauigkeit nach Anlage 2 Nr. 1.2 erreicht werden.

§ 4

(1) Abweichend von § 2 werden bei Schafböcken, die in einem Kreuzungszuchtprogramm als Väter von Endprodukten verwendet werden sollen, (Kreuzungszuchtböcke) die Zuchtwerteile Fleischleistung und Zuchtleistung einheitlich für alle Kreuzungszuchtböcke des Kreuzungszuchtprogrammes festgestellt, und zwar der Zuchtwerteil Fleischleistung durch Prüfung einer Stichprobe der Endprodukte und der Zuchtwerteil Zuchtleistung durch Prüfung einer Stichprobe der Mütter von Endprodukten des Kreuzungszuchtprogrammes. Der Zuchtwerteil Fleischleistung umfaßt mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme, Verluste nach Mastbeginn und Fleischanteil, der Zuchtwerteil Zuchtleistung mindestens die Leistungsmerkmale Anzahl der geborenen und Anzahl der aufgezogenen Lämmer.

(2) Eine bestandene Stichprobenprüfung gilt für vier Jahre; die zuständige Behörde kann diese Frist verlängern, soweit der Zweck des Tierzuchtgesetzes nicht beeinträchtigt wird. Wird eine Stichprobenprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

(3) Anlage 3 enthält Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen bei Kreuzungszuchtböcken, Anlage 4 Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes bei Kreuzungszuchtböcken.

§ 5

Abweichend von § 3 erfüllt ein Kreuzungszuchtbock die Anforderungen hinsichtlich seines Zuchtwertes, wenn

1. der aus den Zuchtwerteilen Fleischleistung und Zuchtleistung gebildete Index der geprüften Stichprobe um nicht mehr als 2,0 Standardabweichungen des Mittelwertes unter dem Mittel aller im Bundesgebiet während der letzten zwei Jahre geprüften Herkünfte liegt – die Standardabweichung des Mittelwertes wird als arithmetisches Mittel aller während der letzten zwei Jahre geprüften Herkünfte berechnet – und
2. er hinsichtlich der äußeren Erscheinung und der Wollqualität oder Fellqualität nach dem Notensystem der Anlage 2 Nr. 2 jeweils mindestens die Note 4 erreicht.

§ 6

Erfüllt ein Kreuzungszuchtbock die Anforderungen hinsichtlich der Zuchtwerteile Fleischleistung und Zuchtleistung, so sind alle Schafböcke, soweit sie in der Linien-, Vermehrungs- und Kreuzungszucht der Vorstufen desselben Kreuzungszuchtprogrammes verwendet werden, für die Gültigkeitsdauer des Prüfungsergebnisses der Stichproben von den Vorschriften des Tierzuchtgesetzes über die Körung ausgenommen.

§ 7

Bei der Feststellung des Zuchtwertes von Schafböcken, die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgezogen worden sind, kann die zuständige Behörde auf Antrag von der Feststellung der Zuchtwerteile Fleischleistung, Milchleistung und Zuchtleistung absehen.

§ 8

Unberührt bleibt die Befugnis der Landesregierungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes,

1. weitere wirtschaftlich wichtige Merkmale für die Feststellung des Zuchtwertes zu bestimmen und hierfür Anforderungen an die Schafböcke festzusetzen,
2. die Zuchtleistung, die Wollqualität oder Fellqualität, die äußere Erscheinung und die Merkmale nach Nummer 1 in den Index einzubeziehen.

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Tierzuchtgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Siebente Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Schafböcken vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 1026) außer Kraft.

Bonn, den 20. August 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 3)

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen

- | | |
|--|--|
| <p>1 Fleischleistungsprüfung</p> <p>1.1 Allgemeines</p> <p>1.1.1 Die Fleischleistungsprüfung kann am Schafbock (Proband) oder an seinen Geschwistern durchgeführt werden (Eigenleistungsprüfung oder Geschwisterprüfung). Sie kann in einer Prüfungsanstalt (Stationsprüfung) oder in Zucht- oder Mastbetrieben oder bei Körperveranstaltungen (Feldprüfung) durchgeführt werden.</p> <p>1.1.2 Die zu prüfenden Schafe müssen dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet und mit diesem Kennzeichen in den Prüfungsunterlagen aufgeführt sein.</p> <p>1.2 Eigenleistungsprüfung</p> <p>1.2.1 Stationsprüfung</p> <p>Die Stationsprüfung wird als gewichtsbezogene oder zeitbezogene Prüfung durchgeführt. Die gewichtsbezogene Prüfung erstreckt sich bei Landschafzucht auf einen Prüfungsabschnitt von 20 bis mindestens 30 Kilogramm, bei anderen Rassen auf einen Prüfungsabschnitt von 20 bis mindestens 42 Kilogramm. Die zeitbezogene Prüfung erstreckt sich auf mindestens acht Wochen und beginnt frühestens in der vierten und spätestens in der achten Lebenswoche. Die Prüfung wird unter möglichst einheitlichen Fütterungs- und Haltungsverhältnissen durchgeführt. In der Prüfung werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme und der Futteraufwand in Kilo-Stärkeeinheiten je Kilogramm Gewichtszuwachs im Prüfungsabschnitt ermittelt sowie zur Ermittlung des Fleischanteils die Bemuskelung von Keule, Rücken und Schulter bei Prüfungsende bewertet.</p> <p>1.2.2 Feldprüfung</p> <p>Die Feldprüfung erstreckt sich entweder auf die Zeit vom Tage nach der Geburt bis zum Alter von höchstens sieben Monaten oder auf einen Zeitraum von mindestens acht Wochen, beginnend frühestens in der vierten und spätestens in der achten Lebenswoche. In der Prüfung werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum ermittelt und zur Ermittlung des Fleischanteils die Bemuskelung von Keule, Rücken und Schulter bei Prüfungsende bewertet. Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme werden Alter und Gewicht bei Prüfungsende ermittelt und das Gewicht, abzüglich des Geburtsgewichts, durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein rassetypisches Geburtsgewicht unter Berücksichtigung des Geschlechts und des Geburtstyps zugrunde gelegt.</p> | <p>1.3 Geschwisterprüfung</p> <p>1.3.1 Stationsprüfung</p> <p>Die Stationsprüfung wird nach den Grundsätzen der Nummer 1.2.1 durchgeführt. Die Prüfungsgruppe besteht aus mindestens sieben Schafen. Zur Ermittlung des Fleischanteils werden die Nierenfettmenge sowie mindestens entweder die Querschnittfläche der Rückenmuskulatur ermittelt oder die Bemuskelung von Keule, Rücken und Kamm am Schlachtkörper bewertet.</p> <p>1.3.2 Feldprüfung</p> <p>Die Feldprüfung wird nach den Grundsätzen der Nummer 1.2.2 durchgeführt.</p> <p>2 Milchleistungsprüfung</p> <p>2.1 Allgemeines</p> <p>2.1.1 Die Milchleistungsprüfung kann an weiblichen Vorfahren des Probanden oder an Töchtern durchgeführt werden.</p> <p>2.1.2 Die zu prüfenden Schafe müssen dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet und mit diesem Kennzeichen in den Prüfungsunterlagen aufgeführt sein.</p> <p>2.2 Prüfungsverfahren</p> <p>2.2.1 Am Prüfungstag werden für jedes Schaf mindestens die Milchmenge und der Milchfettgehalt ermittelt und daraus die Fettmenge berechnet (Einzelprüfung). Die Milchmenge ergibt sich aus allen Gemelken des Prüfungstages. Für die Ermittlung des Milchfettgehaltes wird eine für mindestens zwei Untersuchungen ausreichende Milchprobe entnommen und die bei jeder Melkzeit ermittelte Milchmenge berücksichtigt.</p> <p>2.2.2 Die Melkzeiten und das Melkverfahren dürfen am Prüfungstag gegenüber den betriebsüblichen Melkzeiten und Melkverfahren nicht geändert werden.</p> <p>2.2.3 In einer Laktation werden mindestens fünf Einzelprüfungen durchgeführt. Die in einer Einzelprüfung festgestellte Milchmenge und Fettmenge wird mit der Anzahl der Melktage des Prüfungszeitraums multipliziert; der Lammtag gilt nicht als Melktag. Der Abstand zwischen zwei Prüfungstagen beträgt etwa 30 Tage.</p> <p>2.2.4 Ist durch Umstände, die der Tierbesitzer nicht zu vertreten hat, eine Einzelprüfung nicht durchführbar, so gilt das arithmetische Mittel aus den Ergebnissen der vorangegangenen und der nachfolgenden Einzelprüfung als Ergebnis der nicht durchgeführten Einzelprüfung (Überbrückungsberechnung). Zwischen den beiden Prüfungstagen dürfen nicht mehr als 65</p> |
|--|--|

- Tage liegen. Innerhalb einer Laktation wird höchstens eine Überbrückungsberechnung durchgeführt.
- 2.3 Leistungsangabe
Zur Darstellung der Ergebnisse der Milchleistungsprüfung können folgende Leistungsangaben verwendet werden:
- 2.3.1 die Laktationsleistung; sie ist die Leistung vom Tage nach dem Lammen bis zum Ende der Laktation; anzugeben sind die Ordnungszahl der Laktation und die Anzahl der Laktationstage;
- 2.3.2 die Lebensleistung; sie ist die Leistung vom Tage nach dem ersten Lammen bis zum Ende der letzten abgeschlossenen Laktation, bei abgegangenen Schafen bis zum Abgang.
- 2.4 Absicherung der Ergebnisse
- 2.4.1 Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung werden durch Nachprüfungen abgesichert.
- 2.4.2 Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Einzelprüfungen werden nicht berücksichtigt; statt dessen wird eine Überbrückungsberechnung oder sonstige Berichtigung durchgeführt. Von der Berichtigung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das fehlerhafte Ergebnis durch Täuschung beeinflusst worden ist; ist der betroffene Betrieb einer Züchtervereinigung angeschlossen, so wird diese hiervon unterrichtet.
- 3 Zuchtleistungsprüfung
Die Zuchtleistungsprüfung wird in Zuchtbetrieben durchgeführt. Dabei werden alle Schafe des Bestandes, die nach Beginn der Prüfung ablammen, geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Feststellung der Anzahl der geborenen und der bis zum Alter von 42 Tagen aufgezogenen Lämmer, bezogen auf die Zuchtjahre der Bockmutter.

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 3, §§ 3 und 5)

Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes

- 1 Im Index zusammengefaßte Zuchtwerteile
- 1.1 Allgemeines
- 1.1.1 Der Zuchtwert wird hinsichtlich der im Index zusammengefaßten Zuchtwerteile in Punkten ausgedrückt. Die Punktzahl ergibt sich aus einem vorgegebenen Wert von 100 Punkten und den Punkten für die Zuchtwerteile.
- 1.1.2 Die Punkte für einen Zuchtwerteil werden auf Grund der Feststellung eines oder mehrerer Leistungsmerkmale in folgender Weise errechnet: Für jedes Leistungsmerkmal werden die Differenzen zwischen den Leistungen der Informanten und dem Mittel entsprechender Leistungen von Vergleichstieren festgestellt. Diese Differenzen werden jeweils mit einem genetischen Faktor und einem Wirtschaftlichkeitsfaktor multipliziert. Die Summe der Produkte ergibt die Anzahl der Punkte für das Leistungsmerkmal. Wird der Zuchtwerteil auf Grund mehrerer Leistungsmerkmale festgestellt, so werden die Punkte für diese Leistungsmerkmale addiert.
- 1.1.3 Im Sinne der Nummer 1.1.2 sind
- 1.1.3.1 Informanten: der Proband, soweit er nach der Art der Leistung eigene Leistungen erbringen kann, sowie diejenigen mit dem Probanden verwandten Tiere, deren Leistungen zur Feststellung seines Zuchtwertes herangezogen werden;
- 1.1.3.2 Vergleichstiere: durchschnittlich veranlagte Tiere der Population des Probanden, die geprüft worden sind und ihre Leistungen unter möglichst gleichen Produktionsbedingungen wie die Informanten erbracht haben;
- 1.1.3.3 genetischer Faktor: ein Faktor, der aussagt, wie sicher von der Leistung eines Informanten auf die erbliche Veranlagung des Probanden hinsichtlich des betreffenden Leistungsmerkmals geschlossen werden kann; seine Größe richtet sich nach der Vererbbarkeit des Leistungsmerkmals und der verwandtschaftlichen Nähe der Informanten zum Probanden;
- 1.1.3.4 Wirtschaftlichkeitsfaktor: ein Faktor, der den sich aus dem Zuchtprogramm ergebenden wirtschaftlichen Wert eines Leistungsmerkmals in Punkten ausdrückt. Die Punkte werden so bemessen, daß ein Schafbock, der 1,0 Standardabweichung über dem Populationsdurchschnitt liegt, zu den vorgegebenen 100 Punkten 20 Punkte erreicht. Bei der Ermittlung der Standardabweichung werden für den Probanden folgende Informationen zugrunde gelegt:
- | | |
|------------------|-----------------------------------|
| Fleischleistung: | Eigenleistung in Stationsprüfung; |
| Fettmenge: | Milchleistung der Mutter. |
- 1.1.4 Als Mittel der Leistungen der Vergleichstiere werden zugrunde gelegt:
- 1.1.4.1 bei der Eigenleistungsprüfung als Stationsprüfung:
das Mittel der Leistungen von mindestens 30 Schafböcken derselben Rasse, die längstens sechs Monate vor dem Probanden in derselben Anstalt geprüft worden sind; die Schafböcke müssen von mindestens sechs Vätern abstammen; nicht mehr als 25 v. H. der Schafböcke dürfen von demselben Vater abstammen;
- 1.1.4.2 bei der Eigenleistungsprüfung als Feldprüfung:
das Mittel der Leistungen von mindestens 40 Schafböcken derselben Rasse, die im selben oder vorangegangenen Prüfungsjahr geprüft worden sind; die Schafböcke müssen von mindestens sechs Vätern abstammen; nicht mehr als 25 v. H. der Schafböcke dürfen von demselben Vater abstammen;
- 1.1.4.3 bei der Geschwisterprüfung als Stationsprüfung zur Feststellung von Gewichtszunahme und Futteraufwand:
das Mittel der Leistungen von mindestens 60 Schafen derselben Rasse, die längstens ein Jahr vor dem Probanden in derselben Anstalt geprüft worden sind; die Schafe müssen von mindestens sieben Vätern abstammen; nicht mehr als 25 v. H. der Schafe dürfen von demselben Vater abstammen;
- 1.1.4.4 bei der Geschwisterprüfung als Stationsprüfung zur Feststellung des Fleischanteils:
das Mittel der Leistungen von mindestens 40 Schafen derselben Rasse, die längstens ein Jahr vor dem Probanden in derselben Anstalt geprüft worden sind; die Schafe müssen von mindestens sechs Vätern abstammen;
- 1.1.4.5 bei der Geschwisterprüfung als Feldprüfung:
das Mittel der Leistungen von allen, jedoch nicht weniger als zehn, längstens ein Jahr vor dem Probanden im Zuchtgebiet geprüften Gruppen von Schafen derselben Rasse, die jeweils von demselben Vater abstammen; Herden-, Gebiets- und Geschlechtseinflüsse werden berücksichtigt;
- 1.1.4.6 bei der Vorfahrenprüfung zur Feststellung der Fettmenge:
das auf 150 Tage standardisierte Mittel der Leistungen von Mutterschafen derselben Rasse in mindestens 40 Laktationen, die längstens ein Jahr vor der Prüfung des Probanden abgeschlossen waren; die Mutterschafe müssen von mindestens sieben Vätern abstammen.
- 1.1.5 Berichtigungen
Werden bei einer Rasse die in den Nummern 1.1.4.1 bis 1.1.4.5 genannten Anzahlen

nicht erreicht, so wird der mit der Rassendifferenz berichtigte Mittelwert der in demselben Land vorherrschenden Rasse verwendet. Die Rassendifferenz ist die Differenz zwischen den mittleren Ergebnissen aller geprüften Schafe der betreffenden und der in demselben Land vorherrschenden Rasse.

1.2 Mindestgenauigkeit

1.2.1 Die Mindestgenauigkeit für den Zuchtwerteil Fleischleistung ist erfüllt, wenn die Ergebnisse folgender Prüfungen vorliegen:

Eigenleistungsprüfung als Stationsprüfung,
Eigenleistungsprüfung als Feldprüfung oder
Geschwisterprüfung als Stationsprüfung,
wobei die Prüfungsgruppe die Prüfung mit
mindestens fünf Schafen abschließt.

1.2.2 Die Mindestgenauigkeit für den Zuchtwerteil Milchleistung ist erfüllt, wenn das Prüfungsergebnis mindestens einer Laktation der Mutter des Probanden oder seiner Großmutter mütterlicherseits vorliegt.

2 Äußere Erscheinung, Woll- und Fellqualität
Die Merkmale der äußeren Erscheinung und der Zuchtwerteil Wollqualität oder Fellqualität werden nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Bewertung
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

Erscheinungen, die auf eine vererbare Krankheitsdisposition des Schafbocks schließen lassen, werden berücksichtigt.

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 3)

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen bei Kreuzungszuchtböcken

- | | | |
|-----|--|---|
| 1 | <p>Allgemeines
Die Leistungsprüfungen werden anhand von repräsentativen Stichproben der Endprodukte und der Mütter von Endprodukten eines Kreuzungszuchtprogrammes in von der zuständigen Behörde ausgewählten Testbetrieben durchgeführt.</p> | <p>Prüfung werden die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum, die Verluste während der Mast und der Fleischanteil ermittelt. Zur Ermittlung des Fleischanteils werden die Nierenfettmenge sowie mindestens entweder die Querschnittfläche der Rückenmuskulatur ermittelt oder die Bemuskelung von Keule, Rücken und Kamm am Schlachtkörper bewertet. Die Ermittlung der Gewichtszunahme erstreckt sich von dem Gewicht von 20 Kilogramm bis zu dem im Kreuzungszuchtprogramm festgelegten Mastendgewicht.</p> |
| 2 | <p>Stichprobe der Endprodukte
Die Stichprobe der Endprodukte wird aus den Lammungen der Stichprobe der Mütter von Endprodukten ausgewählt. Sie umfaßt mindestens 50 Lämmer, die von mindestens fünf Vätern abstammen; von jedem Vater werden mindestens sieben Lämmer geprüft.</p> | 4.2 |
| 3 | <p>Stichprobe der Mütter von Endprodukten
Die Stichprobe der Mütter von Endprodukten wird in den am Kreuzungszuchtprogramm beteiligten Betrieben ausgewählt. Sie umfaßt mindestens 60 noch nicht gedeckte Schafe je Herkunft, die von mindestens fünf Vätern abstammen. Von jedem Vater werden mindestens acht Schafe geprüft. Die Schafe der Stichprobe werden mit mindestens fünf nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Schafböcken angepaart. Jeder Schafbock ist mit mindestens acht Schafen anzupaaren.</p> | <p>Die Stichprobe der Mütter von Endprodukten wird einer Zuchtleistungsprüfung unterzogen. Die Prüfung beginnt vor dem erstmaligen Bedecken oder Besamen und erstreckt sich über zwei Ablampperioden. In ihr werden bei jedem Mutterschaf mindestens die Anzahl der geborenen und die Anzahl der von ihm bis zum Alter von 42 Tagen aufgezogenen Lämmer ermittelt. Mängel und Mißbildungen werden erfaßt. In der Feldprüfung werden die Schafböcke und Mutterschafe zu Beginn der Prüfung besonders gekennzeichnet.</p> |
| 4 | <p>Durchführung der Leistungsprüfungen</p> | 4.3 |
| 4.1 | <p>Die Stichprobe der Endprodukte wird einer Fleischleistungsprüfung unterzogen. In der</p> | <p>Während der Prüfung dürfen weitere Schafe nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in die Testbetriebe gebracht werden; diese Schafe werden besonders gekennzeichnet, jedoch nicht in die Prüfung einbezogen.</p> |

Anlage 4
(zu § 4 Abs. 3)**Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes bei Kreuzungszuchtböcken**

- 1 Der Zuchtwert von Schafböcken eines Kreuzungszuchtprogrammes wird auf Grund je einer Stichprobe der Endprodukte und der Mütter von Endprodukten (Informanten) festgestellt und in einem Index, in dem die Zuchtwerteile Fleischleistung und Zuchtleistung zusammengefaßt sind, ausgedrückt. Folgende Merkmale werden in dem Index berücksichtigt:
 - 1.1 durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungsabschnitt,
 - 1.2 Verluste während der Mast,
 - 1.3 Fleischanteil,
 - 1.4 Anzahl der geborenen Lämmer,
 - 1.5 Anzahl der aufgezogenen Lämmer.
 - 2 Der Zuchtwert ergibt sich aus der Zusammenfassung der entsprechend der Bedeutung der einzelnen Leistungsmerkmale für die Wirtschaftlichkeit der Nachkommen gewichteten Differenzen zwischen den Leistungen der Schafe der zu prüfenden Herkunft und dem Mittel der Leistungen der Schafe aller während der letzten zwei Jahre geprüften Herkünfte.
-

**Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
(Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE)**

Vom 23. August 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 und des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes von der Bundesregierung, hinsichtlich des § 3 Abs. 1, 3 und 5 nach Anhörung von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes, auf Grund des § 6 dieses Gesetzes nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden sowie auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520) vom Bundesminister für Verkehr verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs. Für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs gilt sie, soweit diese Eisenbahnen den Bereich eines Betriebes auf einem abgeschlossenen Gelände im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter verlassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eisenbahnen im Sinne dieser Verordnung sind Schienenbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, der nach ihrer Bau- oder Betriebsweise ähnlichen Bahnen und der sonstigen Bahnen besonderer Bauart.

(2) Gefährliche Güter im Sinne dieser Verordnung sind die unter die Begriffe der Anlage, Klassen 1 a bis 8, fallenden Stoffe und Gegenstände.

§ 3

Zulassung zur Beförderung

(1) Gefährliche Güter dürfen der Eisenbahn zur Beförderung nur übergeben werden, wenn sie nach der Anlage zur Beförderung mit Eisenbahnen zugelassen und die Anforderungen der Anlage erfüllt sind.

(2) Die Beförderung gefährlicher Güter als Hand- oder Reisegepäck ist nicht zulässig.

§ 4

Ausnahmen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann für den Bereich der Bundeseisenbahnen, die zuständigen

Landesbehörden können für den Bereich der übrigen Eisenbahnen in Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit die Bedürfnisse von Verkehr und Wirtschaft es erfordern und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Für die Streitkräfte und die Vollzugspolizei des Bundes und der Länder sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder sind solche Ausnahmen zuzulassen, soweit Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Kampfmittelräumung dies erfordern.

(2) Die Zulassung von Ausnahmen kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden; auch nachträgliche Auflagen sind zulässig. Die zuständige Behörde kann die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. Ausnahmen dürfen nur unter dem Vorbehalt zugelassen werden, daß sie widerrufen werden, wenn sich die zugelassenen Abweichungen von den geltenden Sicherheitsvorschriften oder die Nebenbestimmungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.

§ 5

Beförderungspapiere

(1) Der Absender hat jeder Sendung mit gefährlichen Gütern den in den Tarifen vorgeschriebenen Frachtbrief beizugeben. Die Expreßgutkarte gilt als Frachtbrief im Sinne dieser Verordnung.

(2) Für die Bezeichnung der gefährlichen Güter, für Bescheinigungen oder Vermerke im Frachtbrief und in etwaigen Ergänzungsblättern gelten die Vorschriften der Anlage. Wird ein in der Anlage, Anhang VIII, aufgeführtes gefährliches Gut in einem Behälterwagen befördert, ist im Frachtbrief außerdem die Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes anzugeben.

(3) Wenn eine Sammelladung gefährliche Güter verschiedener Art enthält, die nach den Vorschriften der Anlage zusammengepackt oder zusammengeladen werden dürfen, müssen sie im Frachtbrief einzeln aufgeführt sein. Reicht der Raum für die Inhaltsangabe nicht aus, sind dem Frachtbrief gleichgroße Ergänzungsblätter anzuheften.

(4) Für gefährliche Güter, die nicht zusammen in einen Wagen verladen werden dürfen, müssen besondere Frachtbriefe ausgestellt werden.

(5) Werden gefährliche Güter mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs befördert, so darf auch ein anderes Beförderungspapier als der im Absatz 1 vor-

geschriebene Frachtbrief verwendet werden. Die Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt.

§ 6

Beförderung in Versandstücken, Containern und als Wagenladungen

(1) Gefährliche Güter dürfen als Versandstücke zur Beförderung nur übergeben werden, wenn die Vorschriften der Anlage über die Verpackung, die Zusammenpackung, die Aufschriften und die Gefahrzettel sowie über Versandart und Abfertigungsbeschränkungen beachtet sind.

(2) Gefährliche Güter dürfen in loser Schüttung, in Containern oder Behälterwagen zur Beförderung nur übergeben werden, wenn diese Beförderungsart nach der Anlage zulässig ist und für diese Beförderungsart die Anforderungen der Anlage erfüllt sind.

§ 7

Bezettelung der Wagen und Container

(1) Die Wagen und Container sind mit denzetteln nach der Anlage, Anhang IX, sowie nach Randnummer 121 Abs. 3 und Randnummer 148 Abs. 7 zu versehen.

(2) Die Zettel sind durch den für die Beladung des Wagens und Containers nach der Anlage, Anhang IX, Randnummer 1901 Abs. 2 und 3 Verantwortlichen anzubringen. Nach der Entladung sind sie vom Empfänger zu entfernen, ausgenommen bei leeren ungereinigten oder nicht entgasten Behälterwagen und Tankcontainern in den in der Anlage, Teil II, Klassen 1 bis 8, jeweils Abschnitt F aufgeführten Fällen, sowie bei leeren ungereinigten Wagen, in denen radioaktive Stoffe geringer spezifischer Aktivität in loser Schüttung befördert worden sind.

§ 8

Kennzeichnung der Behälterwagen

(1) Der Absender muß an jeder Längsseite eines Behälterwagens, in dem ein in der Anlage, Anhang VIII, Randnummer 1801 aufgeführtes gefährliches Gut befördert wird, Kennzeichnungstafeln nach Randnummer 1800 in Verbindung mit Randnummer 1802 anbringen. Die Kennzeichnungstafeln sind vom Absender mit den in Randnummer 1801 vorgeschriebenen Kennzeichnungsnummern zu versehen.

(2) Der Empfänger hat jedoch dafür zu sorgen, daß die Kennzeichnungstafeln nach der Entladung am Wagen belassen werden, jedoch bei leeren gereinigten oder entgasten Behälterwagen nicht mehr sichtbar sind.

§ 9

Zusammenladeverbote

Die Zusammenladeverbote der Anlage sind vom Absender, wenn dieser die Versandstücke verlädt, sonst von der Eisenbahn zu beachten.

§ 10

Lagern von Versandstücken

Im Verlauf der Beförderung müssen bei der Lagerung von Versandstücken mit gefährlichen Gütern Aufschriften und Gefahrzettel sichtbar bleiben. Die Zusammenladeverbote der Anlage gelten sinngemäß auch für die Lagerung.

§ 11

Überwachung

(1) Die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen unterliegt der Überwachung durch die in § 15 bestimmten zuständigen Behörden.

(2) Wenn der Verdacht besteht, daß ein gefährliches Gut unter Außerachtlassung der Vorschriften dieser Verordnung aufgegeben worden ist, muß die Eisenbahn die Sendung prüfen oder durch einen Sachverständigen prüfen lassen; sie muß die erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn Verstöße gegen diese Verordnung festgestellt werden.

§ 12

Maßnahmen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten

(1) Für das Verhalten bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten sind von der Eisenbahn Unfallmerkblätter vorzuhalten, die in knapper Form angeben:

1. die Bezeichnung der beförderten gefährlichen Güter und die Art der Gefahr, die sie in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
2. Maßnahmen oder Hilfeleistungen, falls Personen mit den gefährlichen Gütern in Berührung gekommen sind;
3. Maßnahmen im Brandfalle, insbesondere Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Brandbekämpfung verwendet oder nicht verwendet werden dürfen;
4. Maßnahmen bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackung, insbesondere wenn gefährliche Güter auf den Erdboden gelangen oder sich gasförmig ausbreiten;
5. die bei einer möglichen Gefährdung von Gewässern zu ergreifenden Sofortmaßnahmen.

Werden gefährliche Güter im Stückgutverkehr befördert, genügt es, wenn für das gefährliche Gut oder für verschiedene gefährliche Güter ein gemeinsames Unfallmerkblatt für eine oder mehrere Klassen vorgehalten wird.

(2) Soweit der Bundesminister für Verkehr Muster für Unfallmerkblätter für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bekanntgibt oder auf solche hinweist, darf die Eisenbahn diese Unfallmerkblätter verwenden. Soweit solche Unfallmerkblätter fehlen, kann die Eisenbahn vom Absender verlangen, daß er ihr Unfallmerkblätter nach Absatz 1 für das zu befördernde gefährliche Gut zur Verfügung stellt.

(3) Die Eisenbahn hat sicherzustellen, daß ihr mit der Beförderung gefährlicher Güter befaßtes Personal

über die Maßnahmen unterrichtet ist, die es bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten zu treffen hat.

§ 13

Melde- und sonstige Pflichten

(1) Wenn gefährliche Güter bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung frei werden oder die Gefahr des Freiwerdens besteht oder wenn gefährliche Güter abhanden gekommen sind, ist dies den von der Eisenbahn – bei Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs den von der Aufsichtsbehörde – bestimmten Stellen, erforderlichenfalls auch den Feuerwehr- und Polizeidienststellen unverzüglich zu melden. Liegt der eingetretene Schaden im Stückgutverkehr unter 200,- DM, kann von einer Meldung abgesehen werden, es sei denn, daß es sich um Stoffe der Klassen 1 a bis 1 c oder 7 oder um Fälle von Bedeutung für die Sicherheit der Beförderung handelt.

(2) Zur Meldung sind der Absender, das Eisenbahnpersonal, der Empfänger oder ein Dritter auf Grund einer Empfängeranweisung nach § 75 Abs. 6 der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 934-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1977 (BGBl. I S. 2302), verpflichtet, wenn sie von Unfällen oder Unregelmäßigkeiten Kenntnis erhalten.

(3) Die Eisenbahn hat die Ursachen der ihr gemeldeten Unfälle und Unregelmäßigkeiten zu untersuchen.

§ 14

Kombinierter Verkehr

Container, Ladeeinheiten und Ladungen mit gefährlichen Gütern, die im kombinierten Verkehr über Schiene und Straße befördert werden, müssen bezüglich Beschaffenheit, Beladung und Kennzeichnung auch den Bestimmungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509) entsprechen.

§ 15

Zuständigkeiten

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung obliegt, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, im Bereich der Bundeseisenbahnen der Deutschen Bundesbahn, im Bereich der übrigen Eisenbahnen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Die Zuständigkeiten der Behörden und die Wahrnehmung von Aufgaben durch Sachverständige gelten entsprechend für Beförderungen nach der Internationalen Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) in der Fassung der Verordnung über die Inkraftsetzung der Neufassung 1977 der Anlage I (RID) des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 9. September 1977 (BGBl. II S. 778, Anlageband), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1285, Anlageband).

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Absender

- a) entgegen § 3 Abs. 1 gefährliche Güter zur Beförderung übergibt;
- b) entgegen § 5 der Sendung ein Beförderungspapier nicht, nicht wie vorgeschrieben ausgefüllt, oder nicht mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen oder Vermerken beigibt;
- c) entgegen § 6 Abs. 1 die Vorschriften über die Verpackung, die Zusammenpackung, die Aufschriften, die Gefahrzettel, über Versandart oder Abfertigungsbeschränkungen nicht beachtet;
- d) entgegen § 6 Abs. 2 die Vorschriften über die dort genannten Beförderungsarten nicht beachtet;
- e) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 an den Wagen oder Containern die vorgeschriebenen Zettel nicht anbringt;
- f) entgegen § 8 die Vorschriften über die Kennzeichnung der Behälterwagen nicht beachtet;
- g) entgegen § 9 Zusammenladeverbote nicht beachtet;
- h) den Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 nicht unverzüglich nachkommt;

2. als Reisender entgegen § 3 Abs. 2 gefährliche Güter als Handgepäck mitführt oder als Reisegepäck aufgibt;

3. als Verantwortlicher der Eisenbahn

- a) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 an den Wagen nicht die vorgeschriebenen Zettel anbringt;
- b) entgegen § 9 Zusammenladeverbote nicht beachtet;
- c) entgegen § 10 die Vorschriften über das Lagern von Versandstücken nicht beachtet;
- d) entgegen § 12 Abs. 3 nicht sicherstellt, daß das mit der Beförderung gefährlicher Güter befaßte Eisenbahnpersonal über die bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten zu treffenden Maßnahmen unterrichtet ist;
- e) den Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 nicht unverzüglich nachkommt;

4. als Empfänger einer Sendung mit gefährlichen Gütern oder als Dritter auf Grund einer Empfängeranweisung nach § 75 Abs. 6 der Eisenbahn-Verkehrsordnung

- a) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 von den Wagen oder Containern die nach § 7 Abs. 1 angebrachten Zettel nach der Entladung nicht entfernt;
- b) entgegen § 8 Abs. 2 nicht dafür sorgt, daß mit den Kennzeichnungstafeln wie vorgeschrieben verfahren wird;
- c) den Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 nicht unverzüglich nachkommt;

5. als Betroffener einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sind im Bereich der Deutschen Bundesbahn die Bundesbahndirektionen zuständig.

§ 17

Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr

Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter werden, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen betreffen, auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

§ 18

Übergangsvorschriften

Die auf Grund des § 2 Abs. 2 a der Eisenbahn-Verkehrsordnung erteilten Ausnahmegenehmigungen

bleiben vorbehaltlich eines früheren Widerrufs bis zum 31. Dezember 1981 in Kraft.

§ 19

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Anlage *)

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

Bonn, den 23. August 1979

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Für den Bundesminister für Verkehr
Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

**Fünfundachtzigste Verordnung
zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung****Vom 23. August 1979**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes und auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes wird von der Bundesregierung verordnet:

Artikel 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 934-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1977 (BGBl. I S. 2302), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 a, § 16 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 werden aufgehoben.
2. § 37 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Gefährliche Güter sind zur Beförderung als Expreßgut nur zugelassen, soweit dies in der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1502) ausdrücklich vorgesehen ist.“
3. In § 38 Abs. 3, § 47 Abs. 3 Satz 4, § 54 Abs. 1 Buchstabe d und Abs. 2 Buchstabe a, § 56 Abs. 1 Buchstabe c, Satz 2 und Abs. 9, § 60 Abs. 1 Satz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a und in § 74 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „Anlage C“ sowie in § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a die Worte „Anlage C dieser Ordnung“ jeweils durch die Worte „Anlage zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn“ ersetzt.
4. § 58 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Eisenbahn ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Sendung mit den Eintragungen im Frachtbrief übereinstimmt.“
5. Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Bonn, den 23. August 1979

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Für den Bundesminister für Verkehr
Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen
im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Otto Hahn-Gedenkmünze)**

Vom 13. August 1979

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung ist aus Anlaß der 100. Wiederkehr des Geburtstages des Nobelpreisträgers für Chemie und ehemaligen Präsidenten der Max Planck-Gesellschaft, Professor Otto Hahn, eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt worden. Die Ausprägung erfolgte in der Staatlichen Münze Karlsruhe, die Auflage beträgt 8,35 Millionen Stück.

Die Münzen werden ab 24. Oktober 1979 in den Verkehr gebracht. Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Helmut Stromsky, Esslingen.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt die Kettenreaktion bei der Kernspaltung. Ein Neutron dringt in einen Urankern ein

und löst dessen Spaltung aus. Es entstehen als Spaltprodukte zwei ungefähr gleich große Atomkerne und zusätzlich etwa drei einzelne Neutronen. Diese können ihrerseits weitere Kerne spalten und ermöglichen damit die Kettenreaktion.

Unter dieser Darstellung befindet sich die Aufschrift:

„OTTO HAHN
1879 – 1968“.

Die Wertseite trägt im oberen Teil einen Adler, darunter die Aufschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
5 DEUTSCHE MARK 1979“.

Die Jahreszahl „1979“ befindet sich links, das Münzzeichen „G“ der Staatlichen Münze Karlsruhe rechts von der Wertziffer 5.

Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift:

„ERSTE SPALTUNG DES URANKERNS 1938“.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.



Bonn, den 13. August 1979

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 342. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 150 vom 14. August 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 150 vom 14. August 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.